

ZH_OBERGERICHT PS130132 vom 22. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130132

FR: ZH_OBERGERICHT PS130132 du 22 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130132 del 22 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

E. 1.1

Am 28. Februar 2013 traf das Fortsetzungsbegehren der B._____ AG (im Folgenden: Beschwerdegegnerin 1) in der Betreuung Nr. 1 gegen A._____ (im Folgenden: Beschwerdeführer) beim Betreibungsamt C._____ ein (act. 6/1 S. 2). Dessen Mitarbeiter, D._____, vollzog darauf am 12. März 2013 in Anwesenheit des Beschwerdeführers die Pfändung (act. 5 S. 1, act. 6/1 S. 1 und act. 2/3 S. 5 = act. 6/4 S. 5). Er setzte das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers auf Fr. 3'226.-- fest (vgl. act. 2/3 S. 4 = 6/4 S. 4). Nachdem am

E. 1.2

Der Beschwerdeführer gelangte darauf rechtzeitig mit Beschwerde vom 2. Mai 2013 (Datum Poststempel: 3. Mai 2013; act. 1) an das Bezirksgericht Meilen als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Er verlangte eine Korrektur der Notbedarfsberechnung, namentlich sollte zusätzlich ein Betrag von Fr. 300.-- für auswärtige Verpflegung berücksichtigt werden. Überdies beantragte der Beschwerdeführer, es sei ihm weiterhin ein monatlicher Mietzins von Fr. 1'520.-- zu gestatten. Dem Betreibungsamt C._____ und den Beschwerdegegnern wurde mit Präsidialverfügung vom 8. Mai 2013 (act. 3) eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um eine Vernehmlassung und die Akten bzw. eine Beschwerdeantwort einzureichen. Mit Eingabe vom 16. Mai 2013 (Datum Poststempel: 17. Mai 2013) liess sich das Betreibungsamt C._____ vernehmen (act. 5) und reichte seine

- 3 - Akten ein (vgl. act. 6/1-4). Davon haben die Parteien mit Einschreiben vom 24. Mai 2011 Kenntnis erhalten (vgl. act. 7/1-3 und act. 8). Das Bezirksgericht Meilen wies die Beschwerde in der Folge mit Urteil vom 23. Juli 2013 ab (act. 9 = act. 12 = act. 14).

E. 1.3

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. August 2013 (Datum Poststempel: 3. August 2013) hierorts rechtzeitig Beschwerde (vgl. act. 10/4). Mit Präsidialverfügung vom 8. August 2013 (act. 15) wurde den Beschwerdegegnern je eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten. Sie liessen diese ungenutzt verstreichen (vgl. act. 16/1 und act. 16/2). 2. Berechnung des Notbedarfs in der Pfändung vom 12. März 2013 2.1. Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz richtig erkannt, dass das Erwerbseinkommen so weit gepfändet werden kann, als es nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist (Art. 93 Abs. 1 SchKG; vgl. act. 9 S. 4 und S. 6). Das unbedingt Notwendige

wird als Notbedarf oder Existenzminimum bezeichnet (BSK SchKG I- Vonder Mühlh, Art. 93 N 21). Massgebend für die Beurteilung der Einkommens- verhältnisse des Schuldners und der Pfändbarkeit seines Erwerbs ist der Zeit- punkt der Pfändung. Nachträglichen Änderungen der Verhältnisse ist mit einer Revision der Einkommenspfändung Rechnung zu tragen (BGE 108 III 12 f.). 2.2. Der Betreibungsbeamte hat das Existenzminimum in jedem einzelnen Fall festzusetzen. Dabei hat er das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich betreffend Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 zu berück- sichtigen (act. 9 S. 6). Er hat sich jedoch nicht blindlings an die aufgestellten Be- rechnungsrichtlinien zu halten, sondern stets zu prüfen, ob deren Anwendung zu einem den konkreten Umständen angemessenen Ergebnis führt und sowohl den Interessen des Schuldners als auch denjenigen der Gläubiger Rechnung trägt (BSK SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 93 N 21 mit Hinweis auf BGE 86 III 11; act. 9 S. 7).

- 4 - 2.3. Zusätzlich zum monatlichen Grundbetrag ist in der Regel der effektive mo- natliche Mietzins bei der Notbedarfsberechnung zu berücksichtigen (vgl. Ziffer II und III.1.1 des Kreisschreibens; BSK SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 93 N 23). Dem- entsprechend hat das Betreibungsamt C._____ anlässlich der Pfändung vom 12. März 2013 den Mietzins des Beschwerdeführers von Fr. 1'520.-- pro Monat in sei- ne Berechnungen miteinbezogen (vgl. act. 2 S. 4). 2.4. Soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt, sind auch unumgängliche Berufsauslagen zum Notbedarf zu zählen. Dazu gehört unter anderem ein Betrag von Fr. 5.-- bis Fr. 15.-- für jede Hauptmahlzeit bei Nachweis von Mehrauslagen bei auswärtiger Verpflegung (vgl. Ziffer III.3.2 des Kreisschreibens mit Hinweis auf ZR 84 [1985] Nr. 68). Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil eingehend und zutreffend dargelegt, dass nach dem hier anwendbaren Effektivitätsgrundsatz sämtliche Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Schuldner sie tatsächlich benötigt, zur Zahlung verpflichtet ist und sie auch effek- tiv bezahlt (act. 9 S. 7 mit Hinweisen; vgl. auch BSK SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 93 N 25). Der Betreibungsbeamte hat zwar die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Ermittlung des pfändbaren Einkommensteils führen, von Amtes wegen abzu- klären. Der Schuldner ist aber zur Mitwirkung verpflichtet und hat den Beamten bei der Pfändung über die wesentlichen Tatsachen zu unterrichten und die ihm zugänglichen Beweise anzugeben, insbesondere Belege vorzulegen (BGE 119 III 71 f.; BSK SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 93 N 16, N 25 und N 43; vgl. act. 9 S. 7). Gemäss der unbestritten gebliebenen Sachverhaltsdarstellung des Betreibungsam- tes C._____ hat der Beschwerdeführer Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung bei der Pfändung weder konkretisiert noch belegt (act. 5 S. 1). Dies steht im Ein- klang mit dem vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Schreiben an das Betreibungsamt C._____ vom 13. März 2013 (act. 2/2). Erst bei der Vorinstanz machte der Beschwerdeführer geltend, er sei gezwungen, auswärts zu essen, da es für ihn unmöglich sei, dafür von seinem Arbeitsort E._____ nach Hause zurückzukehren. Eine warme Mahlzeit pro Tag sei angebracht für jemanden, der täglich arbeiten gehe; er lebe alleine und habe niemanden, der ihm das Essen

- 5 - vorbereite oder am Abend ein warmes Essen auftische. Insbesondere sei er ge- sundheitlich angeschlagen und solle auf die Anweisung seines Hausarztes am Abend nicht zu viel zu sich nehmen (act. 1 S. 2). Zum Beleg seiner Ausführungen reichte der Beschwerdeführer ein Zeugnis von Dr. med. F._____, Allgemeine Medizin FMH, ein. Demnach sei für den Beschwer- deführer wegen seiner Zuckerkrankheit bei massivem

Übergewicht aus medizinischen Gründen eine ausgewogene Ernährung indiziert, was unbedingt eine Hauptmahlzeit am Mittag verlange und am Abend kleinere Mahlzeiten. Aus diesem Grunde sollten finanzielle Restriktionen die Mittagsmahlzeiten aus medizinischen Gründen nicht beeinträchtigen (act. 2/1). Zu diesem Dokument ist vorab zu bemerken, dass es vom 2. Mai 2013 datiert, mithin einige Zeit nach der hier relevanten Pfändung vom 12. März 2013 verfasst wurde. Es wäre allenfalls im Rahmen einer Revision der Pfändung zu berücksichtigen. Insbesondere ist der Vorinstanz beizupflichten, dass aus dem eingereichten Arztzeugnis nicht ansatzweise hervor geht, dass der Beschwerdeführer die geltend gemachten Auslagen für auswärtige Verpflegung tatsächlich bezahlt hat (act. 9 S. 10). Belege dafür, dass die behaupteten Mehrkosten regelmässig anfallen und bezahlt werden, hat er weder beim Betreibungsamt C._____ noch bei der Vorinstanz eingereicht (vgl. act. 5, act. 6/1-4 und act. 9 S. 10). Dies hat der Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerdeschrift vom 2. August 2013 anerkannt (act. 13 S. 2). Er hat jedoch neu den Einwand erhoben, dass bei früheren Lohnpfändungen kein Mitarbeiter des Betreibungsamtes je entsprechende Unterlagen von ihm verlangt habe (act. 13 S. 2). Ob dies tatsächlich zutrifft, kann vorliegend offen bleiben. Wesentlich ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Pfändung vom 12. März 2013 offenbar korrekt von D._____ vom Betreibungsamt C._____ auf die erforderlichen Voraussetzungen zur Berücksichtigung der in Frage stehenden Auslagen aufmerksam gemacht wurde (vgl. act. 2/2). Vor Erlass des vorinstanzlichen Entscheides wurde er darüber hinaus mit der Vernehmlassung des Betreibungsamtes C._____ vom 16. Mai 2013 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die behaupteten Mehrauslagen nicht wie gefordert belegt worden seien (act. 5 S.

- 6 - 1 und act. 7/3). In der Folge hat der Beschwerdeführer weder behauptet, dass entsprechende Unterlagen existieren, noch solche beigebracht. In seiner Beschwerdeschrift vom 2. August 2013 stellt er neu die Behauptung auf, in der Kantine, in welcher er seine Mahlzeiten einnehme, würden keine Quittungen ausgestellt. Er könne jedoch Zeugen bringen, die ihn jeden Tag dort essen sehen oder gar mit ihm zusammen essen würden (act. 13 S. 2). Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren neue Tatsachenbehauptungen ebenso wenig zu berücksichtigen sind wie neue Beweismittel (vgl. Art. 326 ZPO i.V.m. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.v.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Dennoch ist er darauf hinzuweisen, dass ein Schuldner, der eine Zahlung leistet, von Gesetzes wegen dazu berechtigt ist, eine Quittung zu fordern (vgl. Art. 88 Abs. 1 OR). Die neue Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers vermöchte daher ohnehin nicht zu überzeugen. 2.5. Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 2. August 2013 nichts vorgebracht hat, weswegen das vorinstanzliche Urteil bezüglich der angefochtenen Pfändung vom 12. März 2013 korrigiert werden müsste. Seine Beschwerde erweist sich daher insoweit als unbegründet. 3. Wohnkosten ab Oktober 2013 3.1. Im Einklang mit dem Betreibungsamt C._____ und der Vorinstanz ist festzuhalten, dass ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins nach Ablauf des nächsten gesetzlichen Kündigungstermins auf ein Normalmass herabzusetzen ist (vgl. Ziffer III.1.1 des Kreisschreibens mit Hinweis auf BGE 109 III 52 f und 119 III 73; BSK SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 93 N 23 und N 26; vgl. auch act. 2/4 und act. 9 S. 8). Dabei spielt es keine Rolle, dass es einem Schuldner mit vorhandenen Betreibungsregistereinträgen schwer fallen dürfte, eine neue Wohnung zu finden (BSK SchKG I-Vonder Mühlh, Art. 92 N 26 mit Hinweis auf BLSchK 2007 S. 249; act. 9 S. 9). Der

diesbezüglich erhobene Einwand des Beschwerdeführers erweist sich damit als von vorneherein als unbehelflich (act. 1 S. 1 und act. 13 S. 1). Ebenso

- 7 - kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner ohne weiteres dazu in der Lage ist, für eine neue Wohnung eine Kautionsleistung zu leisten (act. 9 S. 9 mit Hinweis auf Bühler, Betreibungs- und prozessrechtliches Existenzminimum, in: AJP 2002, S. 648). Es ist deshalb auch nicht näher auf die vom Beschwerdeführer diesbezüglich geäusserten Bedenken einzugehen (act. 1 S. 1 und act. 13 S. 1). 3.2. Die Vorinstanz hat insoweit zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführer gemäss den vorhandenen Unterlagen alleine eine 2 1/2-Zimmerwohnung in G._____ bewohnt (act. 9 S. 8 mit Hinweis auf act. 6/1 und act. 6/4 S. 4). Es ist ihr beizupflichten, dass die Anzahl Zimmer der betreffenden Wohnung für einen Einpersonenhaushalt durchaus üblich, jedenfalls nicht unangemessen ist (vgl. act. 9 S. 8). Zwar trifft es zu, dass das Betreibungsamt C._____ nachvollziehbar dargelegt hat, wie es ein Normalmass von Fr. 1'400.-- für Mietkosten eines Einpersonenhaushalt am Wohnort des Beschwerdeführers ermittelt hat (vgl. act. 5 S. 1 f. und act. 9 S. 8 f.). Der Einwand des Beschwerdeführers, ein Mietzins von Fr. 1'520.-- entspreche absolut den ortsüblichen Mieten in G._____ (act. 1 S. 1 und act. 13 S. 1), ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, da dieser Betrag lediglich Fr. 120.-- von den vom Betreibungsamt C._____ ermittelten Ansatz abweicht. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'575.-- erzielt (vgl. act. 2/3 S. 4), erscheint ein monatlicher Mietzins von Fr. 1'520.-- nicht als unangemessen. Bezüglich des vom Betreibungsamt C._____ und von der Vorinstanz geforderten Wohnungswechsels wäre darüber hinaus zu bedenken, dass – angesichts der relativ geringen Differenz von Fr. 120.-- pro Monat – wegen der anfallenden Umzugskosten für die Beschwerdegegner bzw. die weiteren Gläubiger gar kein oder kaum ein finanzieller Erfolg zu verbuchen wäre (BSK SchKG I-Vonder Mühl, Art. 92 N 26 mit Hinweis auf BLSchK 2007 S. 143). 3.3. In Anbetracht der massgebenden Umstände erscheint die Herabsetzung der anrechenbaren Wohnkosten von Fr. 1'520.-- auf Fr. 1'400.-- per 1. Oktober 2013 als unangemessen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt folglich als begründet.

- 8 -

E. 4

Fazit Auf Grund der dargelegten Erwägungen ist die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 2. August 2012 gutzuheissen, soweit er mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Betreibungsamtes C._____ vom 22. April 2013 betreffend Mietzinsreduktion in der Existenzminimumsberechnung per 1. Oktober 2013 verlangt. Darüber hinaus ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Den Beschwerdegegnern sind im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden. Es darf ohnehin keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.